

„Das ist so düster, beklemmend“

„Bester Scharfschütze der Welt“: „Ich jage - aber nur Menschen“

Eine Boulevardzeitung berichtet online unter der Überschrift „Ich jage – aber nur Menschen“ über „Wali“, der als der „beste Scharfschütze der Welt“ vorgestellt wird. Der berichtet über seinen freiwilligen Kampfeinsatz in der Ukraine. „Es brennt und ich bin ein Feuerwehrmann“, habe er wenige Tage nach Kriegsbeginn zu seiner Verlobten gesagt. Die Zeitung lässt den Scharfschützen mit dem Bericht über seine Kriegseinsätze zu Wort kommen. Zitat: „Wir eilten durch den Hinterausgang zu einem Auto, Explosionen überall, Kugelhagel, beißender Rauch, wie in einem Kriegsfilm – bei der Wegfahrt wieder brutales Feuer, diesmal aus Panzern.“ Sie hätten beim Wegrasen noch das Feuer erwidert. Ein russischer Panzer habe das Feuer eröffnet, Schrapnellteile seien an seinem Gesicht vorbeigeflogen, wie Laser-Strahlen. Er habe sich abgetastet. Kein Kratzer. Doch als die Rauchschwaden sich verzogen hätten, sei ein Ukrainer mit abgetrennten Beinen tot am Waldboden gelegen. Der zweite, ebenfalls mit grässlichen Wunden, habe einen letzten Atemzug genommen. In der Luft wabere der „Geruch des Krieges“. Verbranntes Fleisch, ätzender Rauch, Todesgestank. „Das ist so düster, beklemmend“, schildere „Wali“. Eine Leserin der Zeitung wirft dieser eine „Verherrlichung von Gewalt gegen Menschen“ vor. Sie sieht Ziffer 11 des Pressekodex verletzt (Unangemessene Darstellung). Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Beschwerde zurück. Der zuständige Redakteur teilt mit, er habe in der Überschrift ein Zitat des Interviewten wiedergegeben. Dies sei zulässig.

Der Beschwerdeausschuss sieht durch den Beitrag keine presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium folgt weitgehend der Argumentation der Zeitung. Der Artikel gibt die Sicht eines Scharfschützen im Krieg der Ukraine mit dessen Worten wieder. Dies mag als gewaltverharmlosend empfunden werden. Eine solche Annäherung an das Thema Krieg ist nicht zu beanstanden, da der Autor zwar mit einer möglicherweise verstörenden Selbstverständlichkeit vom Geschehen berichtet, dabei aber nicht die presseethische Grenze zur Verherrlichung überschreitet.

Aktenzeichen:0353/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet